



Initiative krebskranke Kinder München e.V

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt ab 01.01.2016 den Namen „Initiative krebskranke Kinder München“

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Er führt den Zusatz e. V.
In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz mit "Initiative" bezeichnet.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Initiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck der Initiative ist es, durch den Zusammenschluss von Eltern krebskranker Kinder und anderen betroffenen Personen, sowie durch Aufbringung von Geldmitteln zur Verbesserung der Situation schwerstkranker Kinder und ihrer Familien beizutragen.
Die Initiative beabsichtigt dabei engstens mit den onkologischen Kinderstationen der Münchner Kliniken zusammenzuarbeiten.
3. Im Einzelnen hat sich die Initiative folgende Aufgaben gestellt:
 - 3.1. Den Erfahrungsaustausch unter den Eltern zu fördern, insbesondere Hilfestellungen bei Neuerkrankungen zu geben. Ansprechmöglichkeit bei Krisensituationen sowohl im familiären als auch im klinischen Bereich anzubieten.
 - 3.2. Für die Besserung der psychosozialen Betreuung einzutreten.
 - 3.3. Ein Gesprächsforum zu sein für alle mit der Betreuung der erkrankten Kinder betrauten Personen.
 - 3.4. Verbesserungen der Gesamtsituation auf den onkologischen Kinderstationen anzustreben.
 - 3.5. Interne und externe Information durch Vorträge und Gespräche zu Fragen der Behandlung, Nachsorge und zu Umfeldproblemen bereitzustellen.
 - 3.6. Beratung über Möglichkeiten finanzieller Erleichterungen auszuüben.
 - 3.7. Aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanzierte unbürokratische Soforthilfe in Härtefällen von Betroffenen zu gewähren.
 - 3.8. Institution zur Entgegennahme von Spenden für die genannten Zwecke zu sein.
 - 3.9. Die Kooperation mit Initiativen an Krebs erkrankten Kindern in anderen Städten zu betreiben.

- 3.10. Bestimmte Forschungsprojekte und -ziele auf dem Gebiet der Behandlung krebskranker Kinder zu unterstützen.
- 3.11. Die Unterstützung der genannten Ziele der Initiative durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.
4. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57, Abs. 1, Satz 2, AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im Vorhinein schriftlich festzulegen. Die Hilfspersonen haben Anspruch auf angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
Der Verein stellt Materialien und Geräte zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung.
5. Die Initiative ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel der Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

1. Jeder Elternteil eines betroffenen oder an Krebs verstorbenen Kindes sowie betroffene Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Personen, die mit Ziel und Zweck des Vereins eng verbunden sind.
3. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand der Initiative zu richten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen Jahresbeitrag drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung, nicht entrichtet hat,
 - b) falls das Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er ist am Anfang des Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die unter § 7 Nr. 1 genannten Formvorschriften entsprechend anzuwenden.
3. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch in Dringlichkeitsfällen und mit Zustimmung von 3/4 der vertretenen Mitglieder zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein Mitglied, das durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen ist, vertreten lassen. Es können maximal 5 Stimmen je anwesendem Mitglied abgegeben werden. Eine Stimmrechtsübertragung auf Dritte, die nicht Mitglied des Vereins sind, ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1.1. mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern.
 - 1.2. Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister und stellvertretende Schatzmeister.

2. Personalunion ist unzulässig.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäfte werden bis zur Neuwahl vom amtierenden Vorstand weitergeführt.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte der Initiative. Er kann dem Vorsitzenden und einzelnen Vorstandsmitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte die Einzelvertretung erteilen.
7. Der Vorstand tritt mindestens 6-mal im Geschäftsjahr zusammen und wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund während der Amtsperiode abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer gehören weder dem Vorstand an noch sind sie Angestellte des Vereins.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

§ 11 Auslagen / Entschädigung

Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger Mitglieder vertreten, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit aller vertretenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband Deutsche Leukämieforschungshilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2019